

Bericht an den Gemeinderat

Bearbeitung:
DI Eva Maria Benedikt

BerichterstellerIn: _____

GZ.: A 14-022932/2020/0024

Graz, 24. Februar 2021

4.05 STADTENTWICKLUNGSKONZEPT
DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ – 5. Änderung
Beschluss gemäß § 24 Abs 6 StROG

Erfordernis der Zweidrittelmehrheit gem. § 63 Abs
2 StROG 2010

Mindestanzahl der Anwesenden: 25
Zustimmung von 2/3 der anwesenden
Mitgliedern des Gemeinderates

Beschluss

Zuständigkeit des Gemeinderates
gemäß §24 Abs. 6 u. § 63 Abs 1 u. 2 Stmk ROG
2010

Mitglieder des Gemeinderates, die sich gemäß § 7
Abs. 1 AVG, der Stimme zu enthalten haben:

.....
.....

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 42 Abs. 1 und 8 des StROG 2010 ist die örtliche Raumordnung nach Rechtswirksamkeit des örtlichen Entwicklungskonzeptes, des Flächenwidmungsplanes und der Bebauungspläne nach Maßgabe der räumlichen Entwicklung fortzuführen. Eine Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes, des Flächenwidmungsplanes und der Bebauungspläne ist jedenfalls dann vorzunehmen, wenn dies z.B.: durch eine wesentliche Änderung der Planungsvoraussetzungen oder zur Abwehr schwerwiegender volkswirtschaftlicher Nachteile erforderlich ist.

2. Verfahren

Das 4.02 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz wurde vom Gemeinderat in seinen Sitzungen am 11.05. 2017, 29.06.2017 und 08.02.2018 beschlossen und im Sonder-Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz am 21.03.2018 kundgemacht.

In seinen Sitzungen am 06. Juni 2019 und am 17. Oktober 2019 hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz die 3. Änderung (Räumliches Leitbild) zum 4.0 Stadtentwicklungskonzept beschlossen. Nach Genehmigung durch das Land Steiermark (Bescheid vom 13. Februar 2020, GZ.: ABT13-10.100-285/2015-44) erfolgte die Kundmachung im Amtsblatt vom 26. Februar 2020 und ist die 4.03 Änderung somit seit 27. Februar 2020 rechtskräftig.

In seiner Sitzung am 06. Juni 2019 hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz die 4. Änderung zum 4.0 Stadtentwicklungskonzept beschlossen. Nach Genehmigung durch das Land Steiermark (Bescheid vom 12. Dezember 2019, GZ.: ABT13-10.100-285/2015-37) erfolgte die Kundmachung im Amtsblatt vom 30. Dezember 2019 und ist die 4.04 Änderung somit seit 31. Dezember 2019 rechtskräftig.

Gemäß § 42 Abs. 1 und 8 des StROG 2010 ist die örtliche Raumordnung nach Rechtswirksamkeit des örtlichen Entwicklungskonzeptes, des Flächenwidmungsplanes und der Bebauungspläne nach Maßgabe der räumlichen Entwicklung fortzuführen.

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung am 9. Juli 2020 die Absicht beschlossen, das 4.0 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz idgF zu ändern und den Entwurf zum 4.05 Stadtentwicklungskonzept – 5. Änderung gemäß § 24 Abs 1 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes idgF zur allgemeinen Einsicht öffentlich aufgelegt. Über einen Zeitraum von 9 Wochen wurde der Auflageentwurf vom 23. Juli 2020 bis 24. September 2020 öffentlich aufgelegt.

Innerhalb der Frist sind gesamt 7 Einwendungen/Stellungnahmen im Stadtplanungsamt eingegangen.

Folgende Änderungen haben sich aufgrund der Einwendungen ergeben:

- Zu Änderungspunkt 3)
Korrektur des Datums des Gemeinderatsbeschlusses zum Straßenbahnausbauprogramm (14. November 2019)
- Zu Änderungspunkt 2)
Überarbeitung der Prüfung der Umwelterheblichkeit und vertiefende Begründung der Unerheblichkeit (Durchführung einer Umwelterheblichkeitsprüfung gemäß den Vorgaben des „Leitfadens SUP in der Örtlichen Raumplanung“)

Zur Umwelterheblichkeitsprüfung wurde eine Anhörung der Betroffenen durchgeführt. Dazu sind 3 Einwendungen bzw. Stellungnahmen eingegangen.

Die Einwendungsbehandlungen (Auflage und Anhörung) werden im Zuge des ggst. Endbeschlusses zum 4.05 Stadtentwicklungskonzept – 5. Änderung dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.

Nach erfolgtem Endbeschluss werden sämtliche Einwendungsbehandlungen versendet und die Verfahrensunterlagen an die Aufsichtsbehörde, Amt der Steiermärkischen Landesregierung Abteilung 13, zur Genehmigung übermittelt. Bei Vorliegen des Genehmigungsbescheides der Aufsichtsbehörde erfolgt die Kundmachung gemäß dem Statut der Landeshauptstadt Graz.

3. Einwendungsbehandlung

In Summe sind 10 Einwendungen bzw. Stellungnahmen bei der Stadtplanung eingegangen.

- **OZ 0006 – Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, Abt. IV/4 – Bergbau Rechtsangelegenheiten**

Inhalt der Stellungnahme zusammengefasst:

Der Bereich Bergbau der Sektion IV im Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus erlaubt sich mitzuteilen, dass im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Graz keine in seine Zuständigkeit fallenden Bergbauberechtigungen bestehen.

Hinweis:

Auskunft über Bergbauberechtigungen für die ausschließlich obertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe erhalten Sie bei der hierfür zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde.

Einwendungserledigung zu OZ 0006:

Die Inhalte des eingegangenen Schreibens enthalten Informationen für die Landeshauptstadt Graz.

Sie werden hiermit entsprechend zur Kenntnis genommen.

- **OZ 0007 – Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 14 – Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit**

Inhalt der Stellungnahme zusammengefasst:

Zur Kundmachung der Stadt Graz vom Juli 2020 betreffend die STEK-Änderung 4.05 wird seitens der wasserwirtschaftlichen Planung mitgeteilt, dass grundsätzlich keine Einwände bestehen.

Einwendungserledigung zu OZ 0007:

Die Stellungnahme wird dankend zur Kenntnis genommen.

- **OZ 0008 – Militärkommando Steiermark**

Inhalt der Stellungnahme zusammengefasst:

In Erledigung Ihrer Kundmachungen mit den GZ A 14-022932/2020/0002 und A 14-022494/2020/0010 betreffend der 5. Änderung des Stadtentwicklungskonzeptes 4.05 und der 4. Änderung des Flächenwidmungsplanes 4.04 der Landeshauptstadt GRAZ teilt Ihnen das Militärkommando STEIERMARK im Auftrag des BMLV mit, dass

- *das Stadtgebiet GRAZ innerhalb eines potentiellen Störwirkungsbereiches liegt und*
- *im Stadtgebiet GRAZ die GABLENZ- und die BELGIER-Kaserne, das Amtsgebäude PAPPENHEIM sowie der Schießplatz FELIFERHOF mit seinem militärischen Sperrgebiet disloziert sind. Bezugnehmend Ihrer o. a. Kundmachungen bestehen derzeit*
keine

militärischen Planungsinteressen, die bei den geplanten o.a. Änderungen des Flächenwidmungsplanes und des Stadtentwicklungskonzeptes zu berücksichtigen sind.

Die digitalen Datensätze des militärischen Raumordnungskatasters (MilROKat) sind beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung in der A 17, Referat Statistik und Geoinformation einsehbar. Die potentiellen Störwirkungsbereiche für militärische Anlagen sind jedoch aus militärischen Gründen nicht in den öffentlichen Raumordnungsunterlagen ersichtlich gemacht. Sie werden höflich ersucht, gemäß § 3, Abs. 1, Ziffer 3 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes i.d.g.F. dafür Sorge zu tragen, dass die militärischen Interessen in Ihrem Stadtgebiet gewahrt bleiben.

Einwendungserledigung zu OZ 0008:

Die Inhalte des eingegangenen Schreibens bzw. des konkreten Punktes enthalten Informationen für die Landeshauptstadt Graz. Sie werden hiermit entsprechend zur Kenntnis genommen.

- **OZ 0009 - Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13 – Umwelt und Raumordnung, Referat Bau- u. Raumordnung, örtliche Raumordnung**

Inhalt der Stellungnahme zusammengefasst:

Zu §2 1. Q17 Reininghaus keine Einkaufszentren zulässig – kein Einwand.

Zu §2 2. Eignungszonen Mariatroster Straße

Die Ausführungen zur Umwelterheblichkeitsprüfung, dass durch die Änderung einer Fläche außerhalb von Siedlungsgrenzen hin zu einer Eignungszone Freizeit/Sport/Ökologie mit ca. 6.700m² bzw. ca. 7.700m² keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, ist unter Berücksichtigung der Lage in einem Landschaftsschutzgebiet, in der Grünzone des REPROs sowie innerhalb des Grüngürtels aus fachlicher Sicht nicht nachvollziehbar und widerspricht den „Vorgaben des „Leitfadens SUP in der Örtlichen Raumplanung“. Aufgrund der Größe der Neufestlegung ist auch das in den zusammenfassenden Erläuterungen zu Pkt. 6 Umweltpfung angeführte Ausschlusskriterium „...geringfügige Änderung von Plänen“ im konkreten Fall nicht anwendbar. Die Prüfung der Umwelterheblichkeit ist daher zu überarbeiten und vertieft zu begründen; allenfalls ist die Durchführung einer Umwelterheblichkeitsprüfung erforderlich.

Zu §2 3. Aktualisierung der Straßenbahnlinien

Es wird sowohl im Wortlaut als auch in den einleitenden Erläuterungen um Prüfung des Datums des Gemeinderatsbeschlusses zum Ausbauprogramm (14. November 2020?) ersucht.

Zu §3 Ergänzung maximale Verkaufsflächen für Lebensmittel bezogen auf die jeweilige Betriebseinheit

Diesbezüglich ist klarzustellen, dass die Verkaufsflächenobergrenzen der Einkaufszentren-verordnung auf Grundlage des § 31 StROG zu beurteilen sind.

Einwendungserledigung zu OZ 0009:

Zu Einwand § 2 2. Mariatroster Straße

Aufgrund des Einwandes erfolgte eine vertiefende Prüfung.

Entsprechend dem angeführten Leitfaden wurde eine ergänzende Umwelterheblichkeitsprüfung durchgeführt.

Als Ergebnis liegt vor, dass lediglich ein Themencluster (Naturraum/Ökologie) eine Verschlechterung aufweist. Daraus sind keine erheblichen Umweltauswirkungen ableitbar. Die Notwendigkeit eines Umweltberichtes entfällt.

Die Umwelterheblichkeitsprüfung wurde als vertiefende Begründung und damit einer Änderung des Auflageentwurfs sämtlichen öffentlichen Stellen und den betroffenen Grundeigentümern zur Anhörung übermittelt.

Die UEP liegt nunmehr dem Erläuterungsbericht des ggst. Beschlusses bei.

Zu Einwand § 2 3. Aktualisierung der Straßenbahnlinien

Der Gemeinderatsbeschluss zum Ausbauprogramm der Grazer Straßenbahnlinien ist im Gemeinderat am 14. November 2019 gefallen. Das Datum wird in den Unterlagen entsprechend korrigiert.

Zu Einwand § 3

Die Information wird zur Kenntnis genommen.

- **OZ 0010 (Bürger)**

Inhalt der Stellungnahme zusammengefasst:

1. Ausgangssituation:

Es ist völlig unbestritten, dass in Hinblick auf Flächenbedarf, Immissionen, Soziale Kosten, Klimaschutz und Lebensqualität in Zukunft ein wesentlich größerer Anteil der Wege in der Stadt auf öffentliche Verkehrsmittel entfallen wird und ein deutlich geringerer Anteil auf das KFZ in der heutigen Form. Es sind daher u.a. bereits jetzt weitere Trassen für den öffentlichen Verkehr freizuhalten, speziell für weitere Verlängerungen und Verbindungen in die Außenbezirke und das gesamte Netz ist zu verdichten. Die Distanz zur nächstgelegenen Haltestelle sollte in fußläufiger Entfernung gut erreichbar (bzw. max. etwa 300 Meter entfernt) sein.

Diese Zielsetzungen im MOKO 2020 wurden in Übereinstimmung mit dem Regionalen Verkehrskonzept für Graz und Graz-Umgebung auch direkt für Graz (bzw. die Grazer Bevölkerung) übernommen.

(...)

2. Schrittweise Neuordnung:

Mit Wirkung vom 1. November 2019 hat das Land Steiermark ca. 24 km Landesstraßen in Graz an die Stadt übergeben, die schon bisher primär vom kommunalen Verkehr genutzt wurden.

Parallel dazu wurde in der GR.-Sitzung am 14. November 2019 auf der Grundlage der Hüsler-Studie der Grundsatzbeschluss für das Straßenbahnnetz gefasst, das ab 2023 realisiert werden soll. Eine Ersichtlichmachung im STEK und im Flächenwidmungsplan war vorgesehen.

Zusätzlich wurde in dieser GRS. auch die Radverkehrsoffensive für den Großraum Graz beschlossen.

Das ursprünglich ebenfalls in der Tagesordnung vom 14.11.2019 enthaltene GR.-Stück über die „Treibhausgasemissionen der Stadt Graz als Basis für Minderungspfade ...“ wurde damals von der Tagesordnung abgesetzt und einen Monat später als vorletzter Punkt (fast am Ende der Budgetsitzung) am 12.12.2019 ohne genauere inhaltliche Diskussion zur Kenntnis genommen.

Eine öffentliche Diskussion zu diesem Informationsbericht über Möglichkeiten zur Reduzierung der THG-Emissionen und eine Meinungsbildung zu den (dringendst) erforderlichen Handlungsnotwendigkeiten, Strategien, zu inhaltlichen Kompetenzbereichen, zu den erforderlichen und zu erarbeitenden Konzepten und vor allem auch die Berücksichtigung des verfügbaren zeitlichen und finanziellen Rahmens hat im Gemeinderat der Stadt Graz bisher nicht stattgefunden.

Die gesetzlich verpflichtende(n) öffentliche(n) Diskussion(en) bei Änderungen des ÖEK (bzw. des STEK) wurde vom Landesgesetzgeber in den letzten Sitzungstagen vor der letzten Landtagswahl gestrichen.

Freiwillige Informationsveranstaltungen und öffentliche Diskussionen sind aber in einer demokratischen Gesellschaft nach wie vor gestattet und sollten trotzdem – jedenfalls vor dem GR.-Beschluss des 4.05 STEK und des 4.04 Flächenwidmungsplanes – stattfinden.

(...)

3. Anzustrebende Verkehrsmittelwahl der Grazer Bevölkerung

(...)

Können diese Voraussetzungen noch wesentlich rascher (...) geschaffen werden, damit tatsächlich ein Großteil der Wege in der Stadt zu Fuß, mit dem Rad oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurückgelegt werden kann?

Tatsächlich ist jetzt der späteste Zeitpunkt für eine völlige Neuorientierung in Graz gekommen, speziell im Bereich Mobilität.

4. Tatsächliche Praxis der Stadt Graz in der Gegenwart:

Die Stadt Graz plant dzt. für die nächsten Jahrzehnte wie für eine surreale Welt ohne Klimawandel und ohne jede Notwendigkeit für Veränderungen. Und ganz wesentlich: es wird primär für den KFZ-Verkehr geplant.

Die für die Vorgangsweise der Stadt grundlegenden Szenarien gehen von einer Fortsetzung der bisherigen Trends aus, (...)

5. Reale Möglichkeiten für eine zukunftsorientierte Mobilität:

(...)

6. Vielfalt möglicher Umsetzungsschritte im kommunalen Bereich:

Die Bandbreite für eine Berücksichtigung der öffentlichen Interessen in STEK und Flächenwidmungsplan ist fast unbegrenzt.

(...)

Im Flächenwidmungsplan braucht es eine weitgehende Realisierung der Grünverbindungen; wir brauchen eine Verbesserung bei den Fuß- und Radwegbreiten (bzw. eine Reduzierung von Barrieren und weniger Umwege für den Fußgänger- und Rad-Verkehr); wir brauchen aktuell eine Umsetzung der Verkehrsplanungsrichtlinie, bzw. auch Alleebäume im Regelfall,

und eine Nutzung der Baumscheiben zur Versickerung von Regenwasser;

wir brauchen eine Konkretisierung der Bestimmungen für eine reale Sanierung der Sanierungsgebiete und eine Steigerung der Wirksamkeit der umzusetzenden Maßnahmen.

Wir brauchen verstärkt die Schaffung klarer organisatorischen Strukturen zur Umsetzung gemeinsamer Maßnahmen von Gebietskörperschaften bzw. auch für die Kooperation mit anderen Rechtsträgern;

die Anwendung der rechtlichen Möglichkeiten zur Mehrfach-Nutzung (u.a.) von Großparkplätzen;

eine verstärkte Anwendung von Kombi-Tickets, etc.,

und generell eine regionale Betrachtung der ÖV.-Planungen.

Wir brauchen eine Realisierung der jeweiligen ÖV.-Maßnahmen in überschaubaren Zeiträumen;

eine enge Kooperation zwischen Verkehrs- und Stadtplanung + und mit der betroffenen Bevölkerung;

eine sanfte Verdichtung in sehr gut mit leistungsfähige ÖV-Verbindungen erschlossenen Bereichen, aber eine Reduzierung der Dichte in (durch den ÖV.) suboptimal erschlossenen Gebieten.

Wir brauchen einen realen Schutz des Grüngürtels mit wesentlich größerer Konsequenz als bisher, eine echte Freihaltung der durch Hochwasser (immer stärker) gefährdeten Gebiete,

die Freimachung der Uferstreifen entlang natürlicher Gewässer und die Schaffung zusätzlicher Biotope,
Angebote für Zukunftswerkstätten im Zuge der Evaluierung von STEK und Flächenwidmungsplan - u.v.a.m.

7. Perspektiven und Visionen für Graz

Graz ist i.a. ja nicht für die Umsetzung wichtiger und überfälliger Maßnahmen bekannt, ein großer Vorteil in Graz ist aber das Vorliegen unzähliger Konzepte. Auch im STEK selbst sind solche zukunftsorientierten Grundsätze enthalten, u.a. der Grundsatz

- zur Integrierten Stadtentwicklung und
- zu den attraktiven Lebensbedingungen.

Darüber hinaus wurden für das Leben in Graz bereits konkret und umfangreich Visionen formuliert, die es umzusetzen gilt:

„Gesamtvision Stadt

Graz ist eine dynamische Stadt mit kompakter Bebauung und urbaner Mischnutzung, attraktivem öffentlichen Raum sowie hochwertigen und vernetzten Grünräumen. Ihre Weiterentwicklung wird gemeinsam mit den BürgerInnen gestaltet. Die Gesamtenergie wird zu 100% in der Region und aus erneuerbaren Energiequellen erzeugt, die Emissionen verursachen keine Umweltbelastung.“

Weiters wurden in diesem Zusammenhang auch Visionen entwickelt, zu Ökonomie, Gesellschaft, Ökologie, Energie, Ver- und Entsorgung, bzw. (- mit Hinweis auf die Lokale Agenda 21 -) auch für alle Bereiche des Zusammenlebens, zu Wohnen, Arbeiten, Erholung und **Mobilität!**

„Die Mobilität im Graz des Jahres 2050 sichert die Aktivitätendurchführung bei geringst-möglichem Ressourcenverbrauch und gewährleistet gleichzeitig die Förderung der sozialen Kontakte. Eine ideale Nahversorgung mit Gütern, Dienstleistungen, Grundbildungs- und Freizeiteinrichtungen gemeinsam mit einer städtischen Struktur der kurzen, Fuß-, Rad- und ÖV-gerechten Wege gewährleisten neben einem geringen Ressourcenverbrauch eine freimotivierte Mobilität.

Ein wesentlicher Teil der derzeit vom MIV besetzten Flächen ist für die Aufenthaltsfunktionen der BürgerInnen zurückgewonnen. Das veränderte Angebot ermöglicht eine grundlegende Veränderung der Verkehrsmittelwahl im urbanen und regionalen Bereich.“

Auch konkrete Zielwerte wurden angegeben, insgesamt eine großartige Vorarbeit.
Es braucht jetzt die erforderliche Umsetzung!

Durch die Stadt:

„Gezielter Ausbau des Öffentlichen Verkehrs (vorrangig Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte),
Fördern dichter Bebauung in Gebieten mit gutem ÖV-Anschluss u. guter Infrastruktur (Nahmobilität),

Verbesserung Fahrgastinformation und ÖV-Routenplanung mit Hilfe von IKT,
Förderung des ÖV über die Steuerung der Lage der Pkw-Stellplätze,
Ausbau des Radwegenetzes u. der Infrastruktur (Radabstellplätze, Stromtankstellen, Servicestationen),

Mobilitätsmanagement (Betriebe, öffentliche Einrichtungen, Schulen, Bauträger),

Förderung von umweltfreundlichen Fahrzeugkonzepten

sowie von Bike Sharing und Car Sharing (finanzielle Anreize, gesetzliche Regelungen).“

8. Dringlichkeit für Steigerung der „Sanften Mobilität“ und zur Reduzierung des KFZ-Verkehrs:

Die ursprünglich angestrebte Reduzierung des MIV-Anteils beim Modal Split der Grazer Bevölkerung konnte bereits 2013 nicht eingehalten werden (günstige Treibstoffpreise, Südgürtel-Ausbau u.a.) und auch seither nicht kompensiert werden.

Mehrmals wurden Konzepte überarbeitet (GIVE u.a.), ÖV-Netze entwickelt (wegen der Feinstaub-Problematik), Trassenvarianten untersucht (Straßenbahntrasse zwischen Zentrum und Don Bosco), Planungen beschlossen (NW-Linie), Detailplanungen vorgelegt und Ausbau abgesagt (SW-Linie), Verkehrssysteme unter der Erde und über der Mur oder nach Thal untersucht und erst mehrseitiger Druck (Vereinbarungen mit Investoren, die Klimakrise und auch die Landtagswahlen) haben die Voraussetzungen für die jetzt vorgelegte Neu-Konzeption des Grazer Straßenbahnnetzes gebracht.

Die „Ersichtlichmachungen“ hatten bisher in der Praxis keinen Stellenwert und niemand weiß, ob sie in Zukunft einen höheren haben werden. Die jetzt vorgesehenen Änderungen bei den Ersichtlichmachungen sind nicht alle nachvollziehbar.

Für das künftige ÖV-Netz sind einige künftig vorgesehenen Abschnitte für die weitere Stadtentwicklung sicher von Vorteil, wie etwa die Ausweisung der Straßenbahntrasse durch die Straßganger Straße nach Webling und jedenfalls auch die Trasse vom Bhf. Puntigem Richtung IKEA und weiter.

Zwischen Gürtelturm und Don Bosco soll jetzt aber die Straßenbahntrasse wieder herausgenommen werden, obwohl hinsichtlich der Bebauung in diesem Bereich eine deutliche Verdichtung geplant ist. Diese Straßenbahntrasse soll künftig über den Griesplatz geführt werden; im Bereich Karlau sind künftig ebenfalls Verdichtungen vorgesehen.

Weiter nach Süden in Gries war ebenfalls einmal eine „Smart City“ vorgesehen, etwa entlang der Schleppbahn-Trasse; gemeinsam mit einer in Ausbau befindlichen Industrie-Zone kann das aber wenig Sinn machen; (hier ein locker bebautes Wohngebiet könnte eine großartige Lebensqualität haben! Aber, wer will derzeit schon eine lockere Bebauung)?

Östlich davon, auf der anderen Murseite, soll künftig in Verlängerung der Neuholdaugasse nach Süden über die Andersengasse eine ziemlich gerade Linie als Straßenbahntrasse eingetragen werden und nördlich des Südgürtels dzt. auf freiem Feld enden soll. Die Sinnhaftigkeit dieser geraden Linie kann nur beurteilt werden, wenn es dazu konkrete Antworten und verbindliche Festlegungen gibt und entsprechende Ausweisungen in STEK und Flächenwidmungsplan; (auch die Festlegung als „Baulandpotential“ ist zu schwammig).

Falls sich diese Trasse allerdings einmal eine Direttissima von Autobahn und Liebenauer Gürtel in Richtung Zentrum entwickeln soll, dann wird diese Straßenbahn-Trasse aber wenig Nutzen bringen, sondern vielfache Probleme. Falls diese Trasse ein Ersatz für die (durch Hochhauszone und Mehrfach-Planungen) überlastete C.v.Hötzendorf-Straße werden soll, wäre das auch keine anzustrebende Perspektive für die Zukunft.

Und wenn am südlichen Ende dieser Trasse ein Groß-Parkplatz oder -Parkhaus geplant werden sollte, sollten solche Absichten auch zum jetzigen Zeitpunkt vorgelegt werden.

In der Zinzendorfgasse können klarerweise nicht alle Perspektiven gleichzeitig umgesetzt werden; zumindest der östliche Teil der ehem. „1er“-Trasse sollte trotzdem als Teil des Netzes aus mehreren Gründen auch künftig für eine Straßenbahntrasse freigehalten werden.

Die wirksame Änderung des Modal Split muss zum jetzigen Zeitpunkt jedenfalls Priorität haben! Die Ersichtlichmachung der Straßenbahntrassen alleine stellt in keiner Hinsicht einen Ersatz für eine wirksame und längerfristige Verkehrspolitik dar, die jetzt jedenfalls eine deutliche (und in den nächsten Jahren massive) Reduzierung des KFZ-Anteils erfordert! Eine rasche und wirksame Hinwendung zur Sanften Mobilität ist in der Gegenwart unverzichtbar geworden!

Stadtentwicklungskonzept und Flächenwidmungsplan sind die wichtigsten Instrumente der Kommunalpolitik für diese Umorientierung! (Die Ersichtlichmachung der Trassen kann nur ein kleines Signal in dieser Hinsicht sein).

*9. Randbedingungen und Voraussetzungen für die Umorientierung der Mobilität in Graz: Wünschenswerte (und eigentlich unverzichtbare) Schwerpunkte wären bzw. sind jetzt für das 4. STEK zu ergänzen (und in Folge im Flächenwidmungsplan zu berücksichtigen). Die Zentrengliederung und das Straßennetz waren im 3.0-STEK inhaltlich relevante Plandarstellungen zur Verdeutlichung der bestehenden Struktur der Stadt und zur anzustrebenden Struktur. Das Kapitel Verkehr war (weitaus) konkreter und umfangreicher als jenes im 4.0-STEK. In der Gegenwart wären noch weitere Ergänzungen bei den regionalen Verflechtungen (bzw. konkrete Hinweise auf die regionalen Mobilitätskonzepte) sinnvoll.
(...)*

10. Zur Vorgangsweise für eine Umorientierung der Mobilität in Graz: Von der geplanten Hereinziehung des KFZ-Verkehrs zu Großparkplätzen in die Innenstadt und/oder in die inneren Stadtbezirke und/oder bei der Wirtschaftskammer und/oder beim Murpark hin zu einer Reduzierung des KFZ-Verkehrs bzw. auch einer Reduzierung der Stellplätze (wie auch im „I live Graz“-Projekt) ist ein weiter Weg.

- *Unverzichtbar ist eine echte Einbindung der Bevölkerung! („Stakeholder“ können die persönlichen Betroffenheiten nicht ausreichend kompensieren).*
- *Unverzichtbar ist die Verankerung von zusätzlich erforderlichen Bestimmungen im STEK, (die bei einer Beantwortung dieser Einwendung zur Ersichtlichmachung zurückgewiesen würden).*

(...)

Einwendungserledigung zu OZ 0010:

Zu Pkt 1)

Die Ausgangssituation ist vom Einwender völlig korrekt wiedergegeben. Die ggst. Maßnahme – Ersichtlichmachung neuer Straßenbahnlinien im Stadtentwicklungskonzept – sind Teil der geplanten Umsetzungsmaßnahmen.

Zu Pkt.2)

Die im Punkt 2 enthaltenen Informationen sind korrekt und werden zur Kenntnis genommen.

Für die ggst. Änderung wurde keine öffentliche BürgerInnenveranstaltung angesetzt, da es sich im ggst. Punkt lediglich um eine Ersichtlichmachung eines bereits getroffenen GR - Beschlusses handelt und dieser ohnehin im ggst. raumordnungsrechtlichen Verfahren nicht verändert werden kann.

Zu Pkt 3)

Die geplante Maßnahme (Ausbau der Straßenbahnlinien gemäß GR_Beschluss vom 14.11.2019) wird zu einer verbesserten ÖV – Anbindung im Grazer Stadtgebiet führen und somit ein wesentlicher Beitrag zur Veränderung des Modal Splits zugunsten Sanfter Mobilität sein.

Zu Pkt.4)

Der Vorwurf einer fehlenden Nachhaltigkeit in der Planung wird zurückgewiesen. Stadt- und Verkehrsplanung haben in enger Abstimmung Maßnahmen für eine künftige nachhaltige Siedlungsentwicklung erarbeitet, welche sich sowohl im

Stadtentwicklungskonzept, im Flächenwidmungsplan, im Mobilitätskonzept und in den Verträgen zu Bebauungsplänen wiederfinden.

Gegenstand des Verfahrens zum 4.05 Stadtentwicklungskonzept ist die Ersichtlichmachung von neuen Straßenbahnlinien und somit jedenfalls ein Schritt in Richtung Stärkung der Sanften Mobilität.

Zu Pkt.5)

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Zu Pkt.6)

Eine Vielzahl der angeführten Maßnahmen ist sinnvoll und werden derzeit bereits umgesetzt. Manches kann darüber hinaus als Anregung für künftig Überarbeitungen gewertet werden. Teilweise – wie bei den Anregungen zu STEK und Flächenwidmungsplan – sind sie großteils bereits Rechtsbestand.

Allesamt sind sie jedoch nicht Gegenstand des aktuellen Verfahrens zum 4.05 Stadtentwicklungskonzept.

Zu Pkt.7)

Der ggst. Änderungspunkt ist ein Schritt in Richtung der Umsetzung der vom Einwender angeführten Zielsetzungen. Es gibt eine Vielzahl an Maßnahmen darüber hinaus, die sinnvoll sind. Diese sind jedoch nicht Gegenstand des aktuellen Änderungspakets.

Zu Pkt.8)

Der ggst. Änderungspunkt stellt lediglich eine Ersichtlichmachung dar, dh ein bereits erfolgter Beschluss bzw. eine rechtliche Gegebenheit wird im Flächenwidmungsplan zu Informationszwecken dargestellt. Der andernorts gefallene Beschluss kann im Zuge des Raumordnungsverfahrens nicht abgeändert werden.

Zu Pkt. 9)

Das 4.0 Stadtentwicklungskonzept ist gemäß StROG 2010 und dem zugehörigen Leitfaden zur Erstellung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes des Landes Steiermark erstellt. Im StROG 2010 erfolgte eine rechtliche Stärkung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes. Dieses ist nunmehr auch parzellenscharf zu zeichnen, die Inhalte des Verordnungswortlautes haben sich auf räumlich – wirksame Ziele und Maßnahmen zu beschränken. Viele Zielsetzungen des 3.0 STEKs waren unter diesen Bedingungen nicht fortführbar.

Innerhalb des rechtlich Möglichen wurde jedoch dem Bereich Mobilität großes Augenmerk geschenkt. Es darf darauf hingewiesen werden, dass es im 4.0 STEK eine enge Verschränkung zwischen Siedlungsentwicklung und Mobilität gibt, welche im 3.0 STEK nicht in derselben Art ablesbar war. Zudem verfügt auch das 4.0 STEK über eine klare Zentrengliederung

Zu umfassenderen Ausführungen im Bereich regionaler Mobilitätskonzepte darf auf den Teil C – Erläuterungen zu den Sachbereichen und zum Thema des regionalen Verkehrs das Kapitel 1 „Regionalentwicklung und internationale Beziehungen“ verwiesen werden.

Zu Pkt.10)

Gegenstand des ggst. Änderungspunktes ist die Ersichtlichmachung eines erfolgten Gemeinderatsbeschlusses im Örtlichen Entwicklungskonzept. Darüber hinaus gehende Festlegungen sind zu diskutieren und können allenfalls Gegenstand eines folgenden Verfahrens sein.

- **OZ 0011 Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13 – Umwelt und Raumordnung, Referat Natur- u. allg. Umweltschutz**

Inhalt der Stellungnahme zusammengefasst:

Nach Durchsicht der Verfahrensunterlagen hinsichtlich der FWP-Änderung 4.04 und STEK-Änderung 4.05 der Stadt Graz wird aus naturschutzfachlicher Sicht betont, dass bei allen Umwidmungsvorhaben im Bereich von Gewässern die vorgesehenen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten sind und der Artenschutz (Fauna, Flora) unverletzt bleiben muss.

Einwendungserledigung zu OZ 0011:

Die Inhalte des eingegangenen Schreibens bzw. des konkreten Punktes enthalten Informationen für die Landeshauptstadt Graz.
Sie werden hiermit entsprechend zur Kenntnis genommen.

- **OZ 0012 Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 16 – Verkehr und Landeshochbau**

Inhalt der Stellungnahme zusammengefasst:

1. Reininghausstraße – Brauhausstraße (Q17 – Reininghaus)

Für die Verbauung der Reininghausgründe wurde seinerzeit ein Masterplan erarbeitet, der auch verkehrliche Maßnahmen beinhaltet. Diese waren auf die seinerzeit beabsichtigte Nutzung abgestellt. Mit der ggl. Änderung ist nun ein viel höheres Verkehrsaufkommen verbunden, das Auswirkungen auch auf die umliegenden Kreuzungen am Landesstraßennetz hat. Auch ist mit einem verstärkten Rückstau an der Bahnunterführung Wetzelsdorfer Straße/ GKB zu rechnen, welcher nicht mehr tolerable ist. Die A16 sieht einen Widerspruch mit den Raumordnungsgrundsätzen § 3 Abs 1 Z. 2 und 3 sowie Abs 2 Z. 2 lit f als gegeben an.

2. Mariatroster Straße

Aufgrund der hohen Kategorisierung der B72 ist die Herstellung neuer Anbindung absolut ausgeschlossen. Bestehende Knoten müssen an Art und Ausmaß der Nutzung angepasst werden.

*3. Aktualisierung Straßenbahnlinien
Leermeldung*

Einwendungserledigung zu OZ 0012:

Zu 1)

Zum ggst. Änderungspunkt wird festgehalten, dass lediglich eine ergänzende Festlegung im Deckplan 5 zum 4.0 Stadtentwicklungskonzept idgF erfolgt. Diese sieht eine Beschränkung der möglichen Nutzungen gegenüber dem Bestand vor. Es erfolgt ein genereller Ausschluss von Einkaufszentrenflächen auf der Ebene des Stadtentwicklungskonzeptes für den ggst. Bereich.

Es darf ausgeschlossen werden, dass dadurch ein höheres Verkehrsaufkommen entsteht. Vielmehr stellt die ggst. Beschränkung eine Verbesserung auch aus verkehrlicher Sicht dar.

Zu 2)

Dem Antrag auf Umwidmung liegt eine Stellungnahme des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung Abteilung 16 bei. In dieser wird klargestellt, dass die Zufahrt über den Langeggerweg erfolgen muss. Unter Einhaltung der folgenden Frequenzen bestünde gemäß

diesem Schreiben seitens der Baubezirksleitung – Landesstraßenverwaltung kein Einwand zur angesuchten Änderung:

Grst.Nr. 456/1 KG Graz Stadt Fölling: Zu- und Abfahrt der Mitarbeiter, Anlieferung etc. (ca. 20 Fahrten/Tag) sowie jener Personen, die in Not geratene Wildtiere bringen (ca. 2 – 10 Fahrten/Tag)

Grst.Nr. 489 und 488, KG Graz Stadt-Fölling: Zu- und Abfahrt Mitarbeiter 1x Woche; fußläufige Kontrolle durch Mitarbeiter 1x Tag

Grst. Nr. 507, 510, 511, KG Graz Stadt-Fölling: Zu- und Abfahrt Mitarbeiter 1x Woche; fußläufige Kontrolle durch Mitarbeiter 1x Tag

Die geplante verkehrstechnische Erschließung des zentralen Verwaltungsgebäudes muss über den Langeggerweg erfolgen. Die bestehende Zufahrt an der B72 ist rück zu bauen.

(Zitat Schreiben der Abteilung 16 vom 05.03.2020, GZ: ABT16-1012/202-55)

Die Rahmenbedingungen sind daher den Eigentümern und künftigen Nutzern bekannt. Sie sind ebenso in die Prüfung der Umwelterheblichkeit eingeflossen.

- **OZ 0019 Bundesministerium Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, Abteilung IV/4 Bergbau, Rechtsangelegenheiten**

Inhalt der Stellungnahme zusammengefasst:

Der Bereich Bergbau der Sektion IV im Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus erlaubt sich mitzuteilen, dass im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Graz keine in seine Zuständigkeit fallenden Bergbauberechtigungen bestehen.

Hinweis:

Auskunft über Bergbauberechtigungen für die ausschließlich obertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe erhalten Sie bei der hierfür zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde.

Einwendungserledigung zu OZ 0019:

Die Inhalte des eingegangenen Schreibens enthalten Informationen für die Landeshauptstadt Graz.

Sie werden hiermit entsprechend zur Kenntnis genommen.

- **OZ 0020 Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Umweltanwältin**

Inhalt der Stellungnahme zusammengefasst:

Der Verein „Kleine Wildtiere in großer Not“ beabsichtigt seinen bisherigen Standort im Leechwald aufzugeben und künftig auf den Grst.Nr. 456/1, 489, 488, 507, 510 und 511 je KG Stadt-Graz Fölling in Not geratene Wildtiere zu betreuen. Am neuen Standort befindet sich ein aufgelassenes Gehöft, dessen Räumlichkeiten weitergenutzt und erweitert werden sollen. Zudem verfügt die Liegenschaft über eine Nahelage zum Wald und kann somit eine artgerechte Haltung der Wildtiere gewährleistet werden. Um die Tätigkeit des Vereins am neuen Standort zu ermöglichen ist eine Änderung des ÖEK und des FWP erforderlich, für die seitens des

Ortsplaners eine Prüfung möglicher Umweltauswirkungen durchgeführt wurde. Die vorliegende UEP ist aus meiner Sicht als Umweltschützerin vollständig und die Einstufung der Erheblichkeit nachvollziehbar, weshalb keine Einwendungen erhoben werden.

Aufgrund der Lage im LSG Nr. 30 und der Ergebnisse der Biotopkartierung wird jedoch darauf hingewiesen, dass der erforderliche Bebauungsplan jedenfalls auch ein Grün- und Freiflächenkonzept zu beinhalten hat. Dieses Konzept hat sich auf fachlicher Ebene mit dem Umgang mit den hochwertigen Biotoptypen „Streuobstbestand x Intensivwiese“ und „Frische, artenreiche Fettwiese der Tieflagen“ auseinanderzusetzen und Maßnahmen zu deren Erhalt bzw. Ausgleich darzulegen.

Einwendungserledigung zu OZ 0020:

Die Inhalte des eingegangenen Schreibens enthalten Informationen für die Landeshauptstadt Graz sowie Vorgaben für einen etwaigen Bebauungsplan im Bereich der Mariatroster Straße (Änderungspunkt 2).

Sie werden hiermit entsprechend zur Kenntnis genommen.

Hinweise zur Erstellung des Bebauungsplanes im ggst. Bereich wurden in den Erläuterungsbericht aufgenommen.

- **OZ 0021 Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, Referat Bau- und Raumordnung**

Inhalt der Stellungnahme zusammengefasst:

- *Das Ergebnis der Beurteilung der Umwelterheblichkeitsprüfung ist aus raumordnungsfachlicher Sicht grundsätzlich nachvollziehbar, doch hat die Beurteilung ohne nachgeschaltete Kompensationsmaßnahmen zu erfolgen. So wird zum Themencluster „Landschaft/Erholung“ zusammenfassend ua. argumentiert, dass auf Basis der Verpflichtung für einen Bebauungsplan von keiner Verschlechterung auszugehen ist. Dahingehend sind Adaptierungen der Ausführungen erforderlich.*
- *Zudem weichen zum Teil Zuordnungen von Sachthemen und bzw. zu Themenclustern vom Leitfaden „SUP in der Örtlichen Raumplanung“ ab (zB Themenbereich Mensch/Nutzungen – Altlasten; vgl. dazu auch „Methodik“ auf Seite 10 und „Schema Bewertung“ auf Seite 13 der Verfahrensunterlagen) und wird das Sachthema „Land- und Forstwirtschaft“ derzeit nicht explizit behandelt. Dies bedarf einer Prüfung bzw. einer ergänzenden Erläuterung.*

Einwendungserledigung zu OZ 0021:

In der UEP erfolgt lediglich der Hinweis auf eine gesetzlich vorgesehene und verpflichtend festzulegenden Bebauungsplanpflicht innerhalb des Landschaftsschutzgebietes bei zusammenhängend unbebauten Flächen > 3000m² (vgl. § 40 Abs 4 Z3 StROG). Dies bezieht sich auf den Änderungsbereich östlich der Mariatroster Straße. Zum Thema der Erheblichkeit wird ausgeführt, dass *bezüglich der Lage des Planungsgebiets innerhalb eines Landschaftsschutzgebiets festgestellt wurde, dass es durch die Beanspruchung von visuell positiv wirksamen Landschaftselementen (Streuobst) zu erlebbaren Eigenartsverlusten kommt; das Schutzgebiet dennoch in seiner Funktionalität und hinsichtlich seiner Zielbestimmungen bestehen bleibt.*

Eine Kompensation ist demnach nicht erforderlich.

Die Ausführungen in der UEP wurden aufgrund der ggst. Einwendung entsprechend adaptiert.

Die Zuordnung von Sachthemen zu einzelnen Themenclustern wurde überprüft und entsprechend korrigiert.

So findet sich nunmehr der Sachbereich Altlasten unter dem Themenbereich Ressourcen wieder, der Sachbereich Land – und Fortwirtschaft wurde entsprechend ergänzt.

4. Änderungen gegenüber dem Auflageentwurf

Folgende Änderungen haben sich aufgrund der Einwendungen ergeben:

- Zu Änderungspunkt 3)
Korrektur des Datums des Gemeinderatsbeschlusses zum Straßenbahnausbauprogramm (14.November 2019)
- Zu Änderungspunkt 2)
Überarbeitung der Prüfung der Umwelterheblichkeit und vertiefende Begründung der Unerheblichkeit (Durchführung einer Umwelterheblichkeitsprüfung gemäß den Vorgaben des „Leitfadens SUP in der Örtlichen Raumplanung“)

Zur Umwelterheblichkeitsprüfung wurde eine Anhörung der Betroffenen durchgeführt. Aufgrund der Einwendungen im Anhörungsverfahren wurde die UEP geringfügig adaptiert.

Die weiteren angeführten Änderungen sind geringfügig und haben keine Auswirkung auf Dritte, daher war keine weitere Anhörung erforderlich.

Weiters wurde der Erläuterungsbericht geringfügig ergänzt.

5. Bestandteile des 4.05 Stadtentwicklungskonzeptes – 5. Änderung der Landeshauptstadt Graz

Das 4.05 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz - 5. Änderung besteht aus dem Verordnungswortlaut und der graphischen Darstellung (Planausschnitt Entwicklungsplan /Pkt.2, Planausschnitt Deckplan 5 /Pkt. 1, themenspezifische gesamtstädtische Darstellung der Ersichtlichmachung Straßenbahnlinien /Pkt.3) samt Planzeichenerklärung

Ein Erläuterungsbericht ist angeschlossen.

6. Inhaltliche Ergänzungen zu ausgewählten Änderungspunkten

Inhalt der Änderungspunkte sind dem Verordnungswortlaut und dem Erläuterungsbericht zu entnehmen.

Ergänzend wird ausgeführt:

zu 1)

Der Entwicklungsplan sah auch bisher eine Zentrumsfunktion überlagert mit der Funktion Gewerbe/Industrie vor. Für Bereiche mit Zentrumsfunktion ist entsprechend der Änderung 4.02 eine nähere Festlegung zur Zulässigkeit von Einkaufszentren zu treffen.

Im ggst. Fall fehlt diese bisher und wird daher im Zuge der 4.05 Änderung ergänzt.

Im Stadtteilzentrum Reininghaus sind großflächige Handelsflächen im Bereich der Esplanade zu bündeln. Außerhalb dieses Bereiches soll möglichst und fußläufig kleinflächige Versorgungseinrichtungen angeboten werden.

Zu 2)

Gemäß jüngeren Aussagen der Aufsichtsbehörde ist auch für Sondernutzungsflächen im Freiland eine Grundlage im Stadtentwicklungskonzept zu schaffen.

Im ggst. Bereich soll im weiteren ein neuer Standort für den Verein Kleine Wildtiere in großer Not entstehen. Es wird eine flächige Nutzung der Liegenschaften im Vordergrund stehen. Die Pflege von kranken und verletzten Wildtieren sowie deren spätere Auswilderung erfüllt jedenfalls den Tatbestand einer ökologischen Eignungszone.

Die durchgeführte Umwelterheblichkeitsprüfung geht vor allem im Bereich der Zufahrten und der Frequenzen von beschränkenden Vorgaben aus. So ist beispielsweise ein Publikumsverkehr im ggst. Bereich jedenfalls nicht betrachtet und damit auszuschließen.

Zu 3)

Gemäß dem Gemeinderatsbeschluss vom 14. November 2019 zum Masterplan ÖV und dem Straßenbahnausbau 2023+ (GZ: A 10/8 – 061606/2017/0015) werden die nunmehr aktuellen Ausbaumaßnahmen ersichtlich gemacht.

Zur Änderung im Verordnungstext II. § 6a Zulässigkeit von Einkaufszentren)

Bereits im Zuge der 4.02 Änderung des Stadtentwicklungskonzeptes der Landeshauptstadt Graz war bei der Festlegung der maximal zulässigen Verkaufsfläche für Lebensmittel die Verkaufsfläche der jeweiligen gesamten Betriebseinheit gemeint. In der Auslegung wurde jedoch von einzelnen Antragstellern versucht, die m² Verkaufsfläche lediglich auf jene Bereiche zu beziehen, die tatsächlich mit Lebensmitteln besetzt sind. Dies bedeutet, dass beispielsweise in einem marktüblichen Supermarkt sämtliche Flächen auf denen Bekleidung, Drogerieware u.dgl. angeboten wurde, aus der zulässigen Verkaufsfläche herausgerechnet wurde.

Dies stellte aus Sicht der Stadtplanung eine klare Umgehung der Festlegung gemäß II. § 6a des 4.0 STEK idF 4.02 dar. Nunmehr soll daher eine Klarstellung erfolgen und damit die Umgehung künftig rechtlich ausgeschlossen werden.

7. BürgerInnenbeteiligung

Das Steiermärkische Raumordnungsgesetz sieht ein standardisiertes Beteiligungsverfahren im Zuge von Änderungen des örtlichen Entwicklungskonzeptes (Stadtentwicklungskonzept) vor.

Im Rahmen der öffentlichen Auflage bestand daher eine Einwendungsmöglichkeit für „jedermann“ entsprechend den Vorgaben des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes.

Der Ausschuss für Stadt- und Grünraumplanung

stellt daher gemäß § 63 Abs. 2 StROG 2010

den

Antrag,

der Gemeinderat möge beschließen:

1. die Einwendungsbehandlung entsprechend dem ggst. Gemeinderatsberichtes,
2. das 4.05 Stadtentwicklungskonzept – 5. Änderung in der Verordnung, der plangraphischen Darstellung und dem Erläuterungsbericht (inkl. UEP),
3. die Kundmachung des 4.05 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz – 5. Änderung nach erfolgter Genehmigung durch das Land Steiermark gemäß dem Statut der Landeshauptstadt Graz

Die Bearbeiterin:

DIⁱⁿ Eva-Maria Benedikt
(elektronisch unterschrieben)

Der Baudirektor:

DI Mag. Bertram Werle
(elektronisch unterschrieben)

Der Abteilungsvorstand:

DI Bernhard Inninger
(elektronisch unterschrieben)

Der Bürgermeister als
Stadtsenatsreferent:


Mag. Siegfried Nagl

* Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit.....Stimmen abgelehnt/unterbrochen/angenommen
in der Sitzung des

Ausschusses für Stadt- und Grünraumplanung

Stadtsenates am.....


Die Schriftführerin

Der Vorsitzende:

* Abstimmungsregeln Auschluss: keine
Beigelegtes Mail B. Werle v. 01.03.21, 12^h 04
(gelb markiert)



Abänderungs-/Zusatzantrag:


Der Antrag wurde in der heutigen	<input checked="" type="checkbox"/>	öffentlichen	<input type="checkbox"/>	nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
<input type="checkbox"/>	bei Anwesenheit von ⁴⁶ GemeinderätInnen			
<input checked="" type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich (mit Stimmen /..... Gegenstimmen) angenommen.	
<input type="checkbox"/>	Beschlussdetails siehe Beiblatt			
Graz, am <u>25.2.21</u>			Der/die Schriftführerin:	
				

Beilage/n: Textcheck

Vorhabenliste/BürgerInnenbeteiligung:

- Vorhabenliste ja
- BürgerInnenbeteiligung vorgesehen ja
 - Es erfolgt ein standardisiertes Beteiligungsangebot gemäß den Vorgaben des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010.

	Signiert von	Benedikt Eva-Maria
	Zertifikat	CN=Benedikt Eva-Maria,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2021-02-05T10:10:11+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Inninger Bernhard
	Zertifikat	CN=Inninger Bernhard,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2021-02-12T18:25:54+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

8011 Graz, Hauptplatz 1

Tel.: +43 316 872-2302
Fax: +43 316 872-2309
praesidialabteilung@stadt.graz.at

BearbeiterIn: Wolfgang Polz

Tel.: +43 316 872-2316
wolfgang.polz@stadt.graz.at

UID: ATU36998709, DVR: 0051853

Parteienverkehr

Mo. bis Fr. 8 bis 12 Uhr

www.graz.at

Datenmenge für Internet-Upload zu groß

Sehr geehrte UserInnen,

da die Datenmenge der im GR-Bericht erwähnten Beilage/n für ein Upload als PDF-Datei zu groß ist (das Content-Management-System läst Links zu über 10 MB großen Dateien nicht zu), können wir Ihnen diese im Internet nicht (bzw. nur Teile davon) zugänglich machen.

Kopien/Scans davon liegen selbstverständlich zur Einsichtnahme für alle interessierten BürgerInnen in der Schriftleitung des Präsidialamtes (Rathaus, III. Stock, Zi. 311) auf oder können auf Wunsch auch per Mail übermittelt werden (sofern deren Mail-Server solche Datenvolumina bewältigen).

Wir ersuchen um Verständnis,
Ihre Schriftleitung